

## **DIN 18015-2 keine allgemein anerkannte Regel der Technik**

BGB §§ [280](#), [631](#), [633](#), [634](#)

- 1. Die DIN 18015-2 beschreibt ein gehobenes Ausstattungsniveau für Elektroinstallationen und enthält keine allgemein anerkannte Regeln der Technik.**
- 2. Die Planung eines Elektroingenieurs zu einer derartigen Anlage ist deshalb nicht allein deshalb mangelhaft, weil die Anlage den Anforderungen der DIN 18015-2 nicht entspricht. Ein Mangel scheidet insbesondere dann aus, wenn das Bauvorhaben auf Schaffung besonders preiswerten Wohnraums zielt. (Leitsätze der Redaktion)**

---

OLG Düsseldorf Urteil vom 9.2.2023 – 5 U 227/21

---

### **Zum Sachverhalt**

Die Kl. ist ein in den Bereichen Hoch-, Ingenieur- sowie Schlüsselfertigbau bundesweit tätiges Bauunternehmen. Sie nimmt die Bekl. auf Schadensersatz aus einem Ingenieurvertrag in Anspruch. Die Bekl. ihrerseits ist eine Ingenieurgesellschaft für haustechnische Gewerke (Heizung, Lüftung, Sanitär und Elektro). Die Kl. beauftragte die Bekl. im Rahmen des Bauvorhabens W mit den Planungsleistungen für die „Technische Gebäudeausrüstung“ (TGA Planung). Dabei handelt es sich um einen Neubau von vier Mehrfamilienhäusern mit 141 Mietwohnungen und Kindertagesstätte in D. 40 % der Wohnungen stellen öffentlich geförderten Wohnungsbau dar, auch die übrigen Wohnungen sind „mietpreisgedämpft“. Bauherren sind die Kl. und eine international tätige, seinerzeit unter P.. GmbH firmierende, P.. im Rahmen eines Zusammenschlusses (Joint Venture). Die Kl. übergab der Bekl. vor Vertragschluss zur Erstellung ihres Angebots eine Baubeschreibung. Mit Ingenieurvertrag vom 17.4.2014 beauftragte die Kl. die Bekl. mit Leistungen in Anlehnung an die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 der HOAI (Stand 2013) sowie Bauüberwachungsleistungen. Als Vergütung sollte die Bekl. ein Pauschalhonorar von 279.900 EUR netto erhalten. Die Bekl. wiederum übertrug die Planungsleistungen für das Gewerk E (KG [440/450](#)) durch Vertrag vom 30.6.2014 an die Streithelferin. Die Bekl. reichte die Entwurfsplanung der Leistungsphase 3 bei der Kl. ein. Diese verweigerte zunächst die Freigabe. Die Bekl. und ihre Streithelferin überarbeiteten daraufhin ihre Planung. Die Bekl. führte im Erläuterungsbericht für die Kl. vom 28.11.2014 vor Darstellung der einzelnen Installationen aus: „Die Ausstattungsqualität erfolgt nach DIN 18015-2“. Die Kl. verweigerte die Freigabe erneut und brachte weitere Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche an. Wiederum überarbeiteten die Bekl. und ihre Streithelferin die Planung, die die Kl. dann freigab. Die Kl. beauftragte die Firma T Elektroanlagen mit der Ausführung der Elektroinstallation gemäß Ausführungsplanung. Während der Bauausführung stellte der Kaufinteressent die Unterschreitung der Vorgaben der DIN 18015-2 fest und verlangte deren Einhaltung. Die Kl. forderte die Bekl. daraufhin im Rahmen einer Mängelanzeige zur Anpassung der Ausführungsplanung an die Anforderungen der DIN 18015-2 auf, woraufhin diese mit E-Mail vom 8.9.2016 eine an den Mindeststandard angepasste Überarbeitung der Planung übersandte unter Hinweis darauf, dass die Anordnung der elektrischen Bauteile bereits zum Vorentwurf vorgegeben worden sei und mit der Kl. explizit jede Anschlussdose in Stückzahl

und Lage abgestimmt gewesen sei. Die Kl. ist der Ansicht gewesen, die TGA-Planung der Bekl. sei mangelhaft gewesen, da diese – insoweit unstreitig – die Mindestanforderungen der DIN 18015-2 nicht gewahrt habe. Das LG Düsseldorf (Urt. v. 14.10.2021 – 11 O 175/18) hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Bekl. führte zur Abweisung der Klage.

### Aus den Gründen

- 24** II. 1. (...) Der Kl. stehen gegen die Bekl. die geltend gemachten Ansprüche nicht zu.
- 25** Ein Anspruch auf Schadensersatz hinsichtlich eines Mangelfolgeschaden gem. §§ 280, 631, 633, 634 BGB ist nicht gegeben. Denn ein Mangel der Werkleistung, für den die Bekl. einzustehen hat, liegt nicht vor. Unstreitig sind die Parteien Vertragspartner des am 17.4.2014 geschlossenen Ingenieursvertrags, der als Werkvertrag einzuordnen ist.
- 26** a) Die Planungsleistung der Bekl. weicht nicht von der vereinbarten Beschaffenheit ab. Eine konkrete Festlegung, wonach die Vorgaben der DIN 18015-2 zu erfüllen seien oder andererseits nicht einzuhalten seien, enthält der Vertrag nicht.
- 27** Nach dem Vertrag hatte die Bekl. die Planleistung technische Gebäudeausrüstung für das Bauvorhaben Wohnbebauung mit Kita M-Straße 15 in D. zu erbringen. Unter 2.1 des Vertrags wird ausgeführt, dass die Leistungen durch den Vertrag und die dazugehörigen Anlagen bestimmt werden, wobei alle Leistungen geschuldet seien, die zur Herbeiführung des werkvertraglichen Leistungserfolgs erforderlich seien, auch wenn sie dort nicht gesondert aufgeführt worden seien. Sodann folgt eine Bezugnahme auf weitere Vertragsbestandteile in der dort aufgeführten Reihenfolge. Dort findet sich bei 2.1.d „die vom AG dem AN noch zu übergebenden Planunterlagen“ lediglich ein Strich.
- 28** Unter 3.1 enthält der Vertrag die Angabe der Übertragung der technischen Gebäudeausrüstung LP 1-4; LP 5-7, LP 9 sowie LP 8 – Bauüberwachung nach Aufwand mit dem Zusatz: In der LP 5 = Leerrohrplanung. Unter 3.4. ist geregelt, dass der AN die „Gewährleistung der allgemein anerkannten Regeln der Technik“ prüfe und „seine diesbezüglichen Bedenken dem AG unverzüglich in Schriftform“ mitteile. Die Erfüllung der Prüfungsverpflichtung sei schriftlich zu dokumentieren und die Dokumentation dem AG zu übergeben. Unter 3.5 wird näher ausgeführt, die Leistungen seien generell so zu erbringen, dass eine im Rahmen der Leistungsverpflichtung des AG dem Bauherrn gegenüber geschuldete gesamtheitliche, wirtschaftliche Bauweise gewährleistet werde.
- 29** Damit haben die Parteien im Grundsatz vereinbart, dass die Planung der Bekl. auf ein Werk bezogen zu sein hat, das den allgemein anerkannten Regeln der Technik genügt, was im Übrigen ohnehin zugrunde zu legen wäre, solange keine anderen Vereinbarungen getroffen wären (vgl. Erman/Schwenker/Rodemann BGB, 16. Aufl., BGB § 633 Rn. 13, jurisPK-BGB/Würdinger/Genius, 9. Aufl., 5.10.2020, BGB § 633 Rn. 28).
- 30** Die Argumentation des LG, wonach sich aus dem Erläuterungsbericht die konkrete vertragliche Vereinbarung des Standards DIN 18015-2 habe ergeben sollen, ist nicht tragfähig. Die – zudem offensichtlich unzutreffende – Anga-

OLG Düsseldorf: DIN 18015-2 keine allgemein anerkannte Regel der  
Technik (NJW-RR 2023, 723)

724 ▲



be, wonach die Vorgaben der DIN 18015-2 erfüllt würden, ist erst nachträglich in dem Erläuterungsbericht erfolgt. Es ist nicht erkennbar, dass und wie hierdurch die

Vertragsverhältnisse nachträglich modifiziert werden sollten. Weder ist hierin ein Angebot der Bekl. zu sehen, noch ist erkennbar, dass die Kl. dieses hätte annehmen und den Inhalt des zuvor geschlossenen Vertrags hätte ändern wollen. Die Erfüllung der Vorgaben der DIN 18015-2 war damit nur für den Fall geschuldet, dass dies von Anfang Vertragsinhalt war. Ausdrücklich sind die Vorgaben der DIN 18015-2 aber – wie bereits zuvor erörtert – nicht in den Vertrag aufgenommen worden.

- 31** b) Auch eine Abweichung von den anerkannten Regeln der Technik liegt nicht vor. Maßgeblich bleibt, dass die Bekl. laut Vertrag die „Gewährleistung der allgemein anerkannten Regeln der Technik“ prüfe, wobei sie ihre Leistungen generell so zu erbringen habe, dass eine im Rahmen der Leistungsverpflichtung der Kl. „dem Bauherrn gegenüber geschuldete gesamtheitliche, wirtschaftliche Bauweise gewährleistet“ werde. Es stellt sich damit vorrangig die Frage, wie diese Vereinbarung auszulegen ist. Für diese Auslegung wiederum sind die Baubeschreibung und das hieraufhin abgegebene Angebot der Bekl. im Wesentlichen maßgeblich, während dem später als Teil der Leistungserfüllung abgegebene Erläuterungsbericht zu den Technischen Anlagen für die Bestimmung des Vertragsinhalts keine wesentliche Bedeutung zukommt.
- 32** Zwar sind Baubeschreibung und Angebot nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden, aber die einzige Anlage zum Ingenieurvertrag mit der Honorarberechnung nimmt offensichtlich auf das Angebot Bezug. Denn die dort aufgeführten Summen entsprechen auf den Cent der Anlage 1 des Ingenieurvertrags vor Pauschalierung. Unbestritten hatte die Kl. der Bekl. die Baubeschreibung als Grundlage für deren Angebot und Planung überlassen. Hierin finden sich unter 2.7 – ebenfalls unstreitig – konkrete Regelungen, die in ihrem Umfang deutlich hinter den Mindestanforderungen der DIN 18015-2 zurückbleiben. Da beide Parteien insoweit zugrunde legen, dass das Angebot der Bekl. auf die Umsetzung der Baubeschreibung in konkrete Architektenleistungen bezogen ist, stellt die Baubeschreibung insoweit die Grundlage der von der Bekl. angebotenen Leistung dar, soweit die Parteien nichts anderes geregelt haben.
- 33** Insoweit ist also aufzulösen, dass einerseits ausdrücklich im Vertrag die allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der gesamtheitlich wirtschaftlichen Bauweise gewährleistet werden sollten und andererseits der Bekl. eine Baubeschreibung vorgelegt wurde, die hinter den Mindestanforderungen der DIN 18015-2 zurückblieb.
- 34** Einen Widerspruch und insoweit ein Problem bei der Auflösung würde dies indes nur dann darstellen, wenn die Mindestanforderungen in der DIN 18015-2 als Teil der allgemein anerkannten Regeln der Technik anzusehen wären. Dies ist indes nicht der Fall.
- 35** Für einen Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik ist zunächst die Kl. als Anspruchstellerin darlegungs- und beweisbelastet.
- 36** Anerkannte Regeln der Technik sind diejenigen technischen Regeln für den Entwurf und die Ausführung baulicher Anlagen, die in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen, sowie insbesondere in dem Kreise der für die Anwendung der betreffenden Regeln maßgeblichen, nach dem neuesten Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt und aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind (Kniffka/Koeble/Jurgeleit/Sacher Kompendium BauR/Jurgeleit, 5. Aufl., Teil 5 Rn. 47). Es handelt sich um standardisierte Verfahren, die sich in der Vergangenheit bewährt haben. Dabei sind ungeschriebene anerkannte Regeln der Technik ebenso maßgeblich wie geschriebene Regeln (vgl. BGH NJW 2014, 620 Rn. 14). Maßgeblich ist insoweit, ob die anerkannten Regeln der Technik im

Zeitpunkt der Abnahme vorlegen (BGHZ 217, 13 = NJW 2018, 391 = BauR 2018, 510).

- 37** Schon in erster Instanz hat die Bekl. ausgeführt, dass die Unterschreitung der Mindestvorgaben der DIN 18015-2 insbesondere im Bereich des geförderten/mietpreisgedämpften Wohnraumes den üblichen Baustandard darstelle und die Kl. die Mindestvorgaben der DIN 18015-2 auch in ihren sonstigen Bauvorhaben willentlich unterschreite. Hierzu hat die Streitverkündete näher ausgeführt, dass die vorliegende Anzahl an Steckdosen und Schaltern dem üblichen Standard der Kl. wie auch der Branche entspreche. Dieser Vortrag des üblichen Baustandards muss so verstanden werden, dass eine Einordnung der DIN 18015-2 als allgemein anerkannte Regel der Technik in Abrede gestellt wird.
- 38** Es kommt damit auf das Verhältnis technischer Regelwerke zu den anerkannten Regeln der Technik an; diese anerkannten Regeln der Technik können etwa in DIN-Normen niedergelegt sein, wobei aber DIN-Normen insbesondere nicht als Rechtsnormen zu qualifizieren sind, sondern lediglich als private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter (BGH NJW 1998, 2814; Erman/Schwenker/Rodemann BGB § 633 Rn. 10). Sie können hinter den anerkannten Regeln zurückbleiben oder diese auch in ihren Anforderungen übertreffen; (allenfalls) die widerlegbare Vermutung, die allgemein anerkannten Regeln der Technik wiederzugeben, wird den DIN-Normen zuerkannt (vgl. BGH NJW 2013, 2271 Rn. 25 f.; OLG Hamm NJW 2019, 3756 ; jurisPK-BGB/Würdinger/Genius BGB § 633 BGB Rn. 30, selbst diese Vermutung wird indes auch in Zweifel gezogen (vgl. etwa: Locher-Weiss FS Locher, 2021, 266 ff.; Vogel BauR 12/2022, S. If.; Ingenstau/Korbion/Oppler VOB A und B, 22. Aufl., VOB/B § 4 II Rn. 35 ff.).
- 39** Der Senat hegt bereits grundsätzliche Bedenken, ob die DIN 18015-2 ihrem Regelungsgehalt nach überhaupt geeignet ist, die Vermutungswirkung, allgemein anerkannte Regel der Technik zu sein, für sich in Anspruch zu nehmen. Eine Rechtfertigung für eine allgemeine Vermutungswirkung, wonach DIN-Normen allgemein anerkannte Regeln der Technik seien, vermag der Senat den Ausführungen bei den zitierten Stellen jedenfalls insoweit nicht zu entnehmen, als der Inhalt der Normen reine Ausstattungsfragen ohne Bezug zum Sicherheits- oder Qualitätsniveau betrifft.
- 40** Wenngleich DIN-Normen eine häufig wiederkehrende Bauaufgabe zum Gegenstand haben, um deren Lösung sich kompetente und verantwortungsbewusste Fachleute für die Gegenwart aus den Erfahrungen der Vergangenheit und im Hinblick auf die Zukunft bemühen, bedeutet dies ohnehin nicht zugleich eine allgemeine Anerkennung (vgl. Ingenstau/Korbion/Oppler VOB/B § 4 II VOB/B Rn. 35). Bereits das Selbstverständnis des DIN-Normengebers wie es in der DIN 820-1 zum Ausdruck kommt, legt dies nicht nahe. Das Deutsche Institut für Normung als Herausgeber der DIN-Normen stellt an sich selbst zunächst lediglich den Anspruch, Normen zu formulieren, die sich als „anerkannte Regeln der Technik etablieren“ sollen (DIN 820-1 Nr. 8.1 Abs. 1, Un-

OLG Düsseldorf: DIN 18015-2 keine allgemein anerkannte Regel der  
Technik (NJW-RR 2023, 723)

725 ▲  
▼

terstreichung durch den Senat). Schon dogmatisch erscheint es kaum zu rechtfertigen, auch solchen DIN-Normen, die ihrer Bestimmung nach ausdrücklich erst der Etablierung bestimmter Regeln der Technik dienen sollen, eine Vermutungswirkung zuzusprechen, wonach sie bereits Regeln der Technik darstellen (vgl. hierzu: Locher-Weiss FS Locher, 2021,

266 (267)).

- 41** Ausschließlich bei sicherheitstechnischen Festlegungen in DIN-Normen nimmt das Deutsche Institut für Normung selbst eine konkrete Vermutung an „dafür, dass sie fachgerecht, das heißt, dass sie anerkannte Regeln der Technik sind“ (DIN 820-1 Nr. 8.1 Abs. 2). Lediglich insoweit stellt das Deutsche Institut für Normung an sich selbst den Anspruch, Regelungen mit einer Aussage über bereits bestehende anerkannte Regeln der Technik zu treffen. Selbst in diesem Bereich geht der Eigenanspruch nicht dahin, allgemein anerkannte Regeln der Technik wiederzugeben. Hinzu kommt das bleibende Spannungsverhältnis in zeitlicher Hinsicht, denn die DIN-Normen werden überdies nicht im jeweiligen Zeitpunkt der Abnahme verfasst, der indes für die Frage maßgeblich ist, ob die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten sind.
- 42** Entsprechend liegt es nahe, hinsichtlich verschiedener DIN-Normen zu differenzieren, ob diese überhaupt die Vermutung in sich tragen können, allgemein anerkannte Regeln der Technik darzustellen; besondere Bedeutung haben insoweit Einheitliche Technische Baubestimmungen und – außerhalb der DIN-Normen – die Bestimmungen des Verbands Deutscher Elektrotechniker (vgl. hierzu auch: Ingenstau/Korbion/Oppler VOB/B § 4 II Rn. 35 ff.).
- 43** Für die hier in Frage stehende DIN 18015-2 dagegen liegt dies hinsichtlich der in ihr geregelten Vorgaben zur Anzahl der zu verbauenden Elektroanschlüsse nicht nahe. Denn die DIN 18015-2 trifft insoweit zu Regeln der Technik gar keine Aussage, sondern beschreibt ein Ausstattungsniveau, das Komfortansprüchen dient. Eine Verbindung zu Regeln der Technik oder sicherheitstechnischen Anforderungen ist insoweit nicht ersichtlich. Zwar erfordern auch diese ein gewisses Grundniveau an elektrischer Ausstattung. Das in der DIN 18015-2 geregelte Niveau liegt indes ersichtlich deutlich oberhalb des Niveaus, das – etwa zur Sicherstellung des Funktionierens notwendiger Beleuchtung oder erforderlicher Sicherheitseinrichtungen – sicherheitstechnische Relevanz aufweist und als allgemein anerkannte Regel der Technik anzuerkennen sein mag.
- 44** Diese Ausführungen sprechen nach Ansicht des Senats bereits im Ansatz dagegen, der DIN 18015-2 überhaupt die Vermutungswirkung zuzusprechen, allgemein anerkannte Regeln der Technik wiederzugeben.
- 45** Letztlich kann die Annahme und Reichweite der Vermutungswirkung vorliegend indes dahinstehen. Denn die Behauptung der Kl., die DIN 18015-2 stelle für das vorliegende Bauvorhaben eine allgemein anerkannte Regel der Technik dar, hat sich in der Beweisaufnahme nicht bestätigt, sondern wurde durch das Gutachten des Sachverständigen P widerlegt. Dieser hat ausdrücklich ausgeführt, die anerkannten Regeln der Technik beinhalteten keine verbindlichen Festlegungen über die Mindestzahl an Steckdosen und Anschlüssen. Aus den ihm zur Verfügung gestellten Akten und Anlagenbänden (in denen ausdrücklich die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vereinbart ist) könne er keine Feststellungen treffen, ob die DIN 18015-2 „Art und Umfang der Mindestausstattung“ verbindlich vereinbart worden sei. Es handele sich um keine DIN-VDE-Vorschrift und um keine EVU-Technische-Anschlussbedingung (TAB); die Frage, ob die DIN 18015-2 einzuhalten sei, sei als rechtliche Frage durch ihn als Sachverständigen nicht zu beantworten.
- 46** Der Senat teilt auch auf der Grundlage dieser überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen die Einschätzung der Bekl., dass die DIN 18015-2 einen im Bedarfsfalle zu vereinbarenden Standard einer möglichen Planung von elektrischen Anlagen in

Wohngebäuden definiert, aber nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik ausfüllt. Dies ist auch unbedenklich, weil hinsichtlich der Anzahl der Elektroanschlußdosen kein Bedürfnis für anerkannte Regeln der Technik nötig erscheint, solange nicht Fragen einer aus Sicherheitsgründen notwendigen Mindestausstattung betroffen sind, sondern lediglich unterschiedlichen Komfort- und Ausstattungsbedürfnissen Rechnung getragen werden soll. Dass die Einhaltung der Norm hinsichtlich der Anzahl der Elektroanschlußdosen technischen Anforderungen folgt, behauptet auch die Kl. nicht. Eine etwaige Vermutungswirkung der DIN 18015-2 wäre damit – wenn sie überhaupt anzunehmen wäre – durch die Bekl. widerlegt.

- 47** c) Selbst wenn die Planungsleistung der Bekl. wegen eines Verstoßes gegen die Vorgaben gegen die DIN 18015-2 mangelhaft wäre, könnte sie sich entsprechend § 4 III iVm § 13 III VOB/B entlasten. Denn diese Regelungen sind als Ausdruck eines allgemeingültigen Grundsatzes von Treu und Glauben auch im Bereich des Bauvertrags nach allgemeinem BGB-Werkvertragsrecht zu berücksichtigen (vgl. Ingenstau/Korbion/Oppler VOB/B § 4 III VOB/B Rn. 2 mwN). Zwar hat sie keinen ausdrücklichen Bedenkenhinweis erteilt. Indes wird ein Unternehmer auch dann von der Gewährleistungspflicht frei, wenn er zwar seine Bedenkenhinweispflicht nicht erfüllt hat, jedoch feststeht, dass auch der Bedenkenhinweis nicht zu einer Abänderung seiner Leistungspflicht geführt hätte. Das gilt auch dann, wenn der Unternehmer mit der Planung des Werkes beauftragt ist und sich aufgrund des Bedenkenhinweises auch seine Planungspflichten ändern können (BGH NJW 2011, 3291 Rn. 21).
- 48** Hiervon geht der Senat aus. Der Kl. kann im Laufe der Leistungen der Bekl. nicht verborgen geblieben sein, dass die Mindestvorgaben der DIN 18015-2 nicht erreicht wurden. Unstreitig ist die Freigabe der Entwurfsplanung durch Schreiben der Kl. vom 17.12.2014 erst nach der dritten sachkundigen Prüfung der Entwurfsplanung durch die Kl., die Bauherrn und die Architekten erklärt worden. Die Kl. war zu all diesen Prüfungen in der Lage und hat – unstreitig – eine Anzahl und Anordnung der Elektroinstallation oberhalb der ursprünglichen Planungsvorgabe gemäß Baubeschreibung, die aber das Niveau der Vorgaben gemäß DIN 18015-2 indes nicht erreichte, freigegeben.
- 49** Unstreitig ist anhand der gesprochenen Beispielwohnungen (Grundrisse) durch die Bekl. die Planung in Baubesprechungen erläutert worden. Bereits zuvor hat die Kl. im Schreiben vom 5.12.2014 detaillierte Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche auch in Bezug auf das Gewerk E formuliert und dabei auf Korrektur eintragungen des Architekten in Ihren Entwurfsplänen hingewiesen sowie zu deren Berücksichtigung aufgefordert. Der Kl. muss bewusst gewesen sein, dass damit die Mindestanforderungen der DIN 18015-2 deutlich unterschritten würden. Zutreffend hat die Streitverkündete darauf verwiesen, das Verlangen der Kl. nach einer neuen Anordnung der Steckdosen lasse sich nicht ohne Kenntnisnahme von der Anzahl regeln, vielmehr sei die konkrete Anzahl Grundvoraussetzung für die Regelung der Anordnung. Im Rahmen einer seriösen Prüfung, die bei der Kl. unterstellt werden kann, kann der Kl. bei Überprüfung der geplanten Anordnung die Anzahl und deren Zurückbleiben hinter den Vorgaben der DIN 18015-2 nicht verborgen geblieben sein. Und auch die diesbezüglichen Konsequenzen müssen der Kl. ohne weiteren Hinweis bewusst gewesen

sein, zumal sie später auch die Ausführungsüberwachung selbst durchgeführt hat. Der Senat schließt aus, dass sich die (fachkundige) Kl. im Rahmen der Planung, der nochmaligen Kommentierung, Änderung, Prüfung und schließlich Freigabe nicht bewusst war, bei einem Abweichen von den Mindestvorgaben der DIN 18015-2 nach unten neben der erstrebten Kostenersparnis auch weniger Anschlüsse zu erhalten. (Wird ausgeführt und ist abrufbar unter BeckRS 2023, [4604](#)).

### **Anmerkung der Redaktion**

Zur Legitimation schriftlicher Regelwerke als anerkannte Regeln der Technik und ihre Anwendung s. Motzke DS 2022, [175](#). Zu OLG Hamm NJW 2019, [3791](#) vgl. Ziegler NJW 2019, [3756](#).